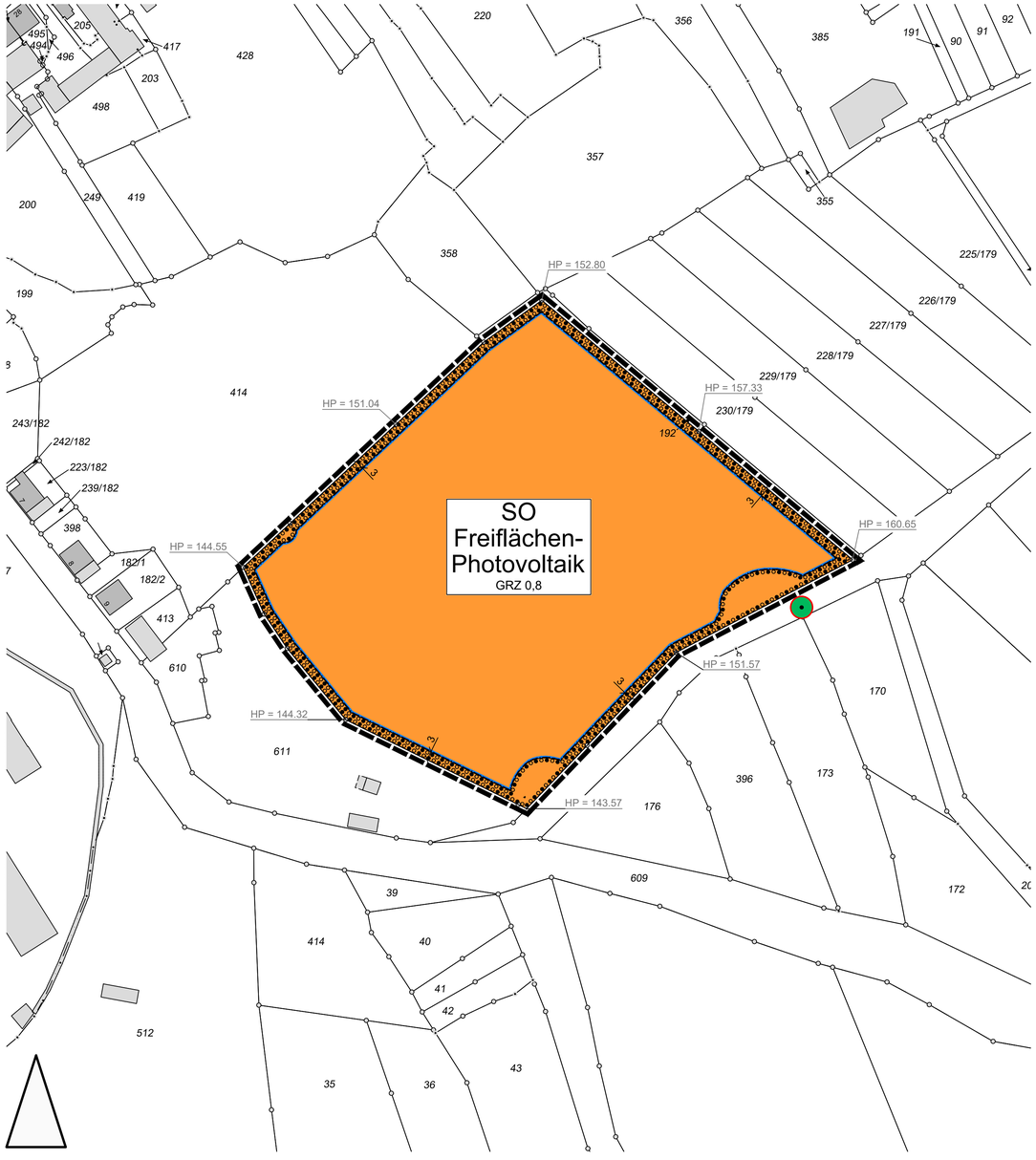

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB,
   §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

   Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
   Zweckbestimmung: Freiflächen-Photovoltaik

2. Maß der baulichen Nutzung

   0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
   Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

   Baugrenze

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
    (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

    Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
    (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

    Erhaltung: Bäume
    siehe Punkt 4 der Hinweise

15. Sonstige Planzeichen

    Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
    (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Erläuterungen:

- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkt Abgemarkter Grenzpunkt
- Grenzpunkt Art der Abmarkung nicht bekannt
- geplante Eigentumsgrenze unverbindlich
- 125 Höhenlinie
- 122.35 Höhenpunkt (HP)

vorhandene Gebäude

- 20 Wohngebäude mit Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude, Gewerbe oder Öffentliche Gebäude
- Gebäude mit Durchfahrt
- In seiner Lage nur ungefähr bekanntes Gebäude

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.August 2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)

Textliche Festsetzungen:

gem. § 12 Baugesetzbuch

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist identisch mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

Art der baulichen Nutzung:

1. Innerhalb des Geltungsbereichs sind gem. § 12 Abs. 3a BauGB im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Festgesetzt wird ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ i.S. von § 11 Abs. 2 BauNVO.
   Zur Art der baulichen Nutzung wird Folgendes bestimmt:

   Innerhalb des SO sind nur zulässig:

   - Photovoltaikanlagen
   - betriebliche Nebenanlagen einschließlich Batteriespeicher

3. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Höhe baulicher Anlagen. Als max. Höhe baulicher Anlagen gilt das Maß von den im Bebauungsplan enthaltenen Höhenpunkten (HP) im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt der baulichen Anlage. Bei hängigem Gelände gilt das Maß von den im Bebauungsplan enthaltenen Höhenpunkten im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Seite der baulichen Anlage (hangaufwärts) bis zum höchsten Punkt der baulichen Anlage. Die max. Höhe im SO beträgt für die Solarmodule 3,5 m und für die Wechselrichterstationen 4 m. Das Mindestmaß der Solarmodule beträgt ~~0,5 m~~ 0,8 m über den im Bebauungsplan enthaltenen Höhenpunkten im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Seite der baulichen Anlage (hangaufwärts). Bei der Errichtung von haustechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen, Klimatechnik o.ä., sind hinsichtlich der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen Ausnahmen von max. 1 m zulässig.

Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen

4. Innerhalb des SO sind die Flächen unterhalb der Module und zwischen den Modulen mit einer blütenreichen Regio-Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 6: Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz) einzusäen.

5. Auf der Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind freiwachsende Hecken aus gebietseigenen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Hierzu sind gebietseigene Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu pflanzen (Gehölzarten gem. Gehölzliste). Bestehende Gehölze sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.
   Gehölzliste:
   Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel), *Corylus avellana* (Gewöhnliche Hasel), *Crataegus monogyna* (Eingriffliger Weißdorn), *Euonymus europaeaus* (Pfaffenhütchen), *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Hunds-Rose), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball).
   Für die einzeln eingestreuten Bäume sind zu wählen:
   Acer campestre (Feld-Ahorn), *Acer platanoides* (Spitz-Ahorn), *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn), *Malus sylvestris* (Wild-Apfel), *Prunus avium* (Vogel-Kirsche), *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Sorbus aucuparia* (Eberesche)

Artenschutz

6. Zum Schutz potenziell im Geltungsbereich brütender Vogelarten (Saum- und Bodenbrüter) sind die Bauarbeiten, inkl. Baufeldfreimachung (Mahd und ggf. Abräumen der Fläche) außerhalb der Brutzeit (Eiablage + Aufzucht der Jungvögel von Anfang April bis Ende August) durchzuführen. Sollte der Baubeginn zwingend innerhalb der Brutzeit erforderlich sein, wäre ausschließlich die Baufeldfreimachung (Mahd und Abräumen der Fläche) außerhalb der Brutzeit (Anfang April bis Ende August) durchzuführen. Das Mahdgut müsste hierbei abgeräumt werden und die Vegetation wäre fortlaufend, durch regelmäßige Mähtermine, bis zum Beginn der Bauarbeiten kurz zu halten. Die Umzäunung der Anlage muss einen Mindestabstand von 15-20 cm zwischen der Bodenoberkante und der Zaununterkante aufweisen.

Hinweise:

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beverungen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW). Baudenkmale sind von der Planung nicht direkt betroffen.

2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

3. Zum Schutz wildlebender Tiere, insbesondere gehölzbrütender Vogelarten, ist die Fällung, das auf den Stock setzen, die Beseitigung oder der Rückschnitt von Gehölzen gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2 außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen.

4. Der Habitatbaum unmittelbar südöstlich des Geltungsbereichs ist als Brutplatz des Stars zu erhalten. Beeinträchtigungen des Baumes während der baulichen Umsetzungen sind zu vermeiden.

5. Die Stell- und Lagerflächen sind in einem deutlichen Abstand zu den sonstigen Gehölzbereichen oder auf bereits befestigten Flächen vorzusehen. Der Traufbereich der Gehölze zzgl. 1,5 m gilt dabei als absolute Tabufläche. Es ist sicher zu stellen, dass umliegende Gehölze nicht beschädigt werden.

Änderungen nach der Veröffentlichung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 02.07.2026 in ROT

Entwurfsbearbeitung:

Kreis Höxter, Abt. Bauen und Planen

Höxter, den 11.03.2026

Der Landrat — Im Auftrag:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Katasterstand: Januar 2024

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Beverungen vom 25.05.2023 aufgestellt worden.

Beverungen, den

Dieser Bebauungsplan ist einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich veröffentlicht worden.

Beverungen, den

Ausfertigung:

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Beverungen am als Satzung beschlossen worden.

Beverungen, den

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie der Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann, am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Beverungen, den

~~Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Veröffentlichungsexemplar wird bescheinigt.~~

Höxter, den ~~**Kreis Höxter**~~, Abt. Bauen und Planen

~~Der Landrat~~ Im Auftrag:

Plangebietsgröße ca. 1.86 ha

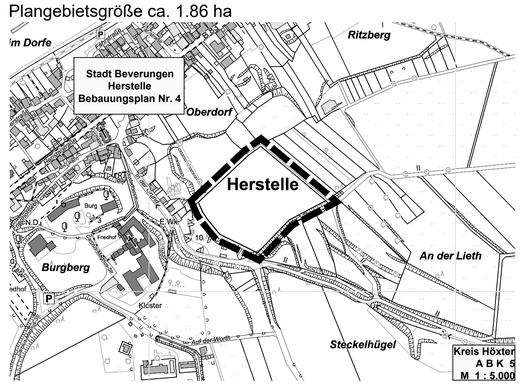

KREIS HÖXTER

STADT BEVERUNGEN

Ortschaft Herstelle

Gemarkung Herstelle Flur 1

Bebauungsplan Nr. 4

„Photovoltaikpark In der Grund“

Veröffentlichungsplan

1. Ausfertigung **M 1 : 1.000**